

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JÄNNER 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Am 13. Februar hat das FMSG (Finanzmarktstabilitätsgremium) zur Evaluierung der KIM-V getagt. Die empfohlenen Anpassungen, die nach Ansicht der Bundessparte bei weitem nicht ausreichen (und ab 1.4.2023 gelten sollen), betreffen Zwischenfinanzierungen und Zuschüsse im Rahmen der Landesförderungen:

- *Das FMSG empfiehlt der FMA, die KIM-V insofern anzupassen, als dass Zwischenfinanzierungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Wohnsitzes von Kreditnehmer:innen und deren Angehörigen stehen, vom Anwendungsbereich der KIM-V ausgenommen werden. Dabei darf diese Zwischenfinanzierung im Hinblick auf das Verwertungsrisiko bis zu 80% des gemäß CRR-Marktwert geschätzten Marktwerts der zu veräußernden Immobilie betragen und für eine maximale Laufzeit von zwei Jahren vereinbart werden.*
- *Das FMSG empfiehlt der FMA weiters, die Vorfinanzierungen von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen durch Gebietskörperschaften in Höhe dieser Zuschüsse für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren ebenfalls vom Anwendungsbereich der KIM-V auszunehmen, da diese Form der öffentlichen Zuschüsse die Verschuldung von Kreditnehmer:innen nur vorübergehend erhöht.*

Im Vorfeld der FMSG-Sitzung hat die Kreditwirtschaft umfangreich ihre Einschätzung in dieser sensiblen Thematik mit erheblichen volks-/wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen - geht es doch auch um die Schaffung von Eigentum und leistbares Wohnen - dargelegt.

Die Beschlüsse des FMSG tragen weder dieser Diskussion noch der Tatsache Rechnung, dass es seit dem Inkrafttreten der Verordnung zu einer grundlegenden Änderung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekommen ist. Kreditzinsen sind deutlich gestiegen, Immobilienpreise gesunken und das Kreditwachstum ist massiv zurückgegangen. Daher ist weiterhin eine grundsätzliche Evaluierung der KIM-V unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation unerlässlich.

Gemäß § 23h Abs. 1 BWG sind Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung zulässig. Diese Voraussetzung und insbesondere die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind nicht mehr gegeben. Daher sind das Ziel und die Notwendigkeit der erlassenen Maßnahmen und damit die Verordnung grundsätzlich in Frage zu stellen.

Insbesondere ist weiters die fehlende, jedoch dringend erforderliche Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Ausnahmekontingente bedauerlich. Der diesbezüglichen Argumentation der Kreditwirtschaft wurde ebenso wenig gefolgt, wie dem Ersuchen um mehr Flexibilität und Reduktion der Komplexität.

Der Hinweis des FMSG „dass der Rückgang der Neukreditvergabe in Deutschland, dessen Immobilienmarkt strukturell mit Österreich vergleichbar ist und eine vergleichbare Dynamik erlebt hat, ähnlich stark ausgeprägt ist wie in Österreich - auch wenn in Deutschland keine kreditnehmer:innenbezogenen Maßnahmen eingesetzt wurden“ - zeigt überdies, dass die aufsichtsrechtliche Zielsetzung der KIM-V - auch ohne diese Maßnahmen - ohnehin erreicht wird.

Im europäischen Vergleich ist die österreichische Eigentumsquote niedrig. Mit dieser Verordnung wird weiter dazu beigetragen, dass die Schaffung von Eigentum und leistbarem Wohnen in Österreich erschwert wird. Besonders relevant ist dies gerade für junge Familien, für die leistbarer Wohnraum angesichts der KIM-V kaum mehr realisierbar ist. Diesbezüglich haben wir mehrfach etwa die Anhebung der Schuldendienstquote für Paare urgiert.

Daher fordert die Bundessparte weiterhin die Zurücknahme der KIM-V, zumindest aber:

- *Ausnahmen für Zwischenfinanzierungen ohne Haircut (Wertabschlag), weil alle Immobiliensicherheiten von den Banken ohnedies konservativ und vorsichtig bewertet werden müssen und diese Bewertungsmethoden der Aufsicht auch bekannt sind.*
- *Generell müssen die Ausnahmekontingente vereinfacht werden, indem etwa nur ein Gesamtkontingent iHv 20% vorgesehen wird. Wichtig ist eine realistische Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausnahmekontingente. Das FMSG hat diesem Anliegen nicht Rechnung getragen.*
- *Auch sollten Maßnahmen zur Klimatransformation wie zB Photovoltaik-Anlagen aus der KIM-V ausgenommen werden.*

Erste Datenerhebungen zeigen, dass das Neukreditvolumen seit August 2022 um 40% bis teilweise 70% eingebrochen ist. Fertigteilhausproduzenten berichten von einem Einbruch von bis zu 70%.

Auch ist es inakzeptabel, dass deutsche Banken über die EU-Dienstleistungsfreiheit Kredite in Österreich anbieten dürfen, die nicht den strengen Regelungen der KIM-V unterliegen. Daher sollte bei der deutschen Aufsichtsbehörde BaFin darauf gedrängt werden, dass diese gemäß § 48u Abs 7 KWG eine Allgemeinverfügung erlässt, mit der die KIM-V auch auf deutsche Banken in Österreich erstreckt wird. Eine vergleichbare Vorgehensweise wurde von der BaFin iZm den luxemburgischen LTV-Beschränkungen für den Erwerb von Wohnimmobilien in Luxemburg gewählt.

RETAIL INVESTMENT STRATEGY / MiFID II - DISKUSSION ZUM PROVISIONSVERBOT

Bekanntlich zeigte sich EU-Kommissarin McGuinness in einem Schreiben an MEP Ferber weiterhin entschlossen, im Rahmen der noch für das 1. Quartal erwarteten Retail Investment Strategy auch ein MiFID-Provisionsverbot vorzuschlagen. McGuinness weist in ihrem Schreiben alle Bedenken gegen ein Provisionsverbot zurück.

Die Bundessparte war bereits im Vorfeld wie seit vielen Jahren intensiv bemüht, bei BMF/FMA und im EU-Parlament entsprechend auf die Argumente für die Beibehaltung des Provisionsmodells hinzuweisen. In einem diesbezüglichen Antwortschreiben von MEP Ferber von Anfang 2023 an Kommissarin McGuinness hat dieser ebenfalls nochmals klar die Bedenken gegen ein Provisionsverbot unterstrichen.

Im Zuge der Bemühungen der Bundessparte rund um die EU-Kleinanlegerstrategie zum Erhalt der Provisionsberatung wurde auch ein Schreiben an EU-Kommissar Johannes Hahn gerichtet. Zudem hat HBM Brunner erfreulicherweise ein Schreiben an die in der EU-Kommission zuständige Kommissarin McGuinness gerichtet, in dem sich auch der österreichische Finanzminister klar gegen ein Provisionsverbot positioniert. Einige im Vorfeld seitens der Kredit- und Versicherungswirtschaft eingebrachten Argumenten, allen voran, dass ein Provisionsverbot zulasten von österreichischen Kleinanleger:innen gehen würde, wurden darin ebenfalls abgebildet.

EUGH C-555/21 ZU VORZEITIGER RÜCKZAHLUNG VON KREDITEN

Der EuGH hat im Februar 2023 ein erfreuliches Urteil in der Rs C-555/21 (VKI gg. UniCredit Bank Austria AG) erlassen, mit dem der von Seiten des Konsumentenschutzes vorgebrachte Anwendungsbereich der EuGH-Entscheidung Lexitor (C-383/18) vom 11.9.2019 eingeschränkt wird.

Das Klagebegehren des VKI wurde abgewiesen. Der VKI hatte eine verwendete Klausel beanstandet, wonach bei vorzeitiger Rückzahlung zwar die Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten verringert werden, aber nicht die laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühren.

Die Rechtsfrage war vom OGH vorgelegt worden, nachdem der OGH bereits in einem anderen Verfahren (3 Ob 216/21t) im Juni 2022 ausgesprochen hatte, dass eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung von § 16 VKrG aF erfreulicherweise nicht zulässig ist. Laufzeitunabhängige Kosten sind folglich bei vorzeitiger Rückzahlung bei alter Rechtslage sowohl im VKrG als auch im HIKrG nicht anteilig zu kürzen.

Der EuGH hatte im Verfahren C-555/21 die Frage zu beantworten, ob Art 25 der Wohnimmobilienkredit-RL (WIKrRL) für den Fall der vorzeitigen Kreditrückzahlung ein Recht auf anteilige Ermäßigung aller Kosten vorsieht, oder ob eine Beschränkung auf Zinsen und laufzeitabhängige Kosten zulässig ist. Eine solche Beschränkung sah § 20 HIKrG aF vor. Der EuGH ist den Argumenten der Bank gefolgt und hat eine 180°-Wende im Vergleich zur Lexitor-Entscheidung vollzogen: Das nationale Recht darf die Kürzung der Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung von WIKrRL-Krediten auf laufzeitabhängige Kosten beschränken.

Zunächst nimmt der EuGH den Begriff der „Gesamtkosten“ in den Blick, die nach dem Wortlaut von Art 25 WIKrRL im Falle vorzeitiger Rückzahlung zu ermäßigen sind (ErwGr 24 f). Zu den Gesamtkosten gehörten gemäß Art 4 Z 13 WIKrRL an sich alle Kosten, „die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind“. Die Bestimmung sehe aber Ausnahmen vor, und zwar für Notargebühren, Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung in das Grundbuch und Entgelte, die der Verbraucher für die Nichteinhaltung der im Kreditvertrag festgelegten Verpflichtungen zahlen muss. Das nationale Gericht habe zu prüfen, ob die im Verfahren diskutierten Kosten unter die genannten Ausnahmen fielen (ErwGr 25). Der EuGH erwähnt als zu prüfende Positionen (ErwGr 18): Bewertung der Immobilie, Beglaubigung von Unterschriften für die grundbücherliche Eintragung der Hypothek, Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung und Eingabengebühren für das zur Hypothekeneinverleibung erforderliche Grundbuchgesuch. Diese Kosten sind Großteils nicht unter die Ausnahme zu subsumieren, streitgegenständlich waren im Verfahren aber ohnehin nicht sie, sondern einzig die Kreditbearbeitungsgebühr. Der EuGH räumt den nationalen Gerichten jedenfalls einen gewissen Spielraum bei der Beurteilung ein.

Auslegung von Art 25 WIKrRL: Die Kernaussagen

In der Folge beschäftigte sich der EuGH mit der Frage der Auslegung von Art 25 WIKrRL (ErwGr 26 ff). Dabei schließt er sich dem Argument der Bank an, dass die bloße Übereinstimmung des Wortlauts von Art 16 VKrRL und Art 25 WIKrRL keineswegs dazu führt, dass diese Bestimmungen automatisch identisch auszulegen sind. Vielmehr weisen die WIKrRL zahlreiche Besonderheiten auf, denen bei der Auslegung Rechnung getragen werden müsse und „die einen differenzierten Ansatz rechtfertigen“ (ErwGr 28). Darauf folgt die Kernaussage des EuGH (ErwGr 30 f): „Wie der Generalanwalt in Nr. 69 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, ist ... festzustellen, dass das in Art 25 Abs 1 [WIKrRL] vorgesehene Recht auf Ermäßigung nicht darauf abzielt, den Verbraucher in die Lage zu versetzen, in der er sich befände, wenn der Kreditvertrag für eine kürzere Laufzeit oder einen geringeren Betrag oder ganz allgemein zu anderen Bedingungen geschlossen worden wäre. Es zielt vielmehr darauf ab, diesen Vertrag an sich durch die vorzeitige Rückzahlung ändernde Umstände anzupassen. Vor diesem Hintergrund kann dieses Recht nicht die Kosten umfassen, die unabhängig von der Vertragslaufzeit dem Verbraucher entweder zugunsten des Kreditgebers oder zugunsten Dritter für Leistungen auferlegt werden, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung bereits vollständig erbracht worden sind.“

Der EuGH verwarf in der Folge auch das „Missbrauchs-Argument“ aus Lexitor, nämlich dass Kreditinstitute die Möglichkeit hätten, durch „geschickte“ Vertragsgestaltung solche Kosten, die objektiv laufzeitabhängig sind, als nicht-laufzeitabhängige Kosten auszuweisen, um sie (vertraglich) von der Rückzahlungsverpflichtung auszunehmen. Kreditgeber und Kreditvermittler müssten dem Verbraucher nämlich vorvertragliche Informationen mittels Anhang II zur WIKrRL (ESIS-Merkblatt) mitteilen, der eine Aufschlüsselung der vom Verbraucher zu zahlenden Kosten vorsehe, wobei ausdrücklich auch einmalige und laufzeitabhängige Kosten genannt werden müssten. Dies verringere „den Handlungsspielraum, über den die Kreditinstitute bei ihrer Abrechnung und ihrer internen Organisation verfügen“ und ermögliche „sowohl dem Verbraucher als auch dem nationalen Gericht zu prüfen, ob eine Art von Kosten objektiv mit der Vertragslaufzeit zusammenhängt“ (ErwGr 34.) Die Gefahr eines missbräuchlichen Verhaltens des Kreditgebers, wie sie in Lexitor genannt wurde, rechtfertige also nicht, dass laufzeitunabhängige Kosten in das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits einbezogen würden (ErwGr 36).

Die EuGH-Entscheidung ist insofern erfreulich, weil damit klargestellt wurde, dass die österreichische Gesetzeslage (die novellierten Bestimmungen in § 16 VKrG und § 20 HIKrG sehen mittlerweile die Ersatzpflicht auch von laufzeitunabhängigen Kosten vor) für bereits laufende Kreditverträge, auf die die novellierten VKrG- bzw. HIKrG-Bestimmungen nicht Anwendung finden, durch Klagebegehren des VKI nicht unterlaufen werden kann.

BASEL IV

Status

Im November-ECOFIN gab es eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates. *Der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments hat am 24.1.2023 ebenfalls seine Position zu Basel IV finalisiert. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission sollen dem Vernehmen nach am 27.2.2023 starten.*

Stand der Verhandlungen:

EU-Parlament (ECON-Position vom 24.1.2023)

- *Das EP spricht sich dafür aus, dass Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden können, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Dies kann auch angenommen werden, wenn zB ein Aufsichtsratsmitglied nominiert werden darf. Auch für Beteiligungen innerhalb eines IPS soll es Ausnahmen geben.*
- *Der Output-Floor soll nur auf konsolidierter Ebene berechnet werden. (Der Rat spricht sich hingegen für ein MS-Wahlrecht aus, wonach EU-MS vorschreiben könnten, dass der Floor auch auf Einzel-KI-Ebene berechnet werden muss.)*
- *Auch wurde in der jetzt angenommenen Position der ursprüngliche Vorschlag des Berichterstatters MEP Fernandez zur CRR und CRD entschärft, wonach die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten hätte sollen. Die Übergangsregelung, wonach für Unrated Corporates ein RWA von 65% herangezogen werden kann, gilt nun für alle Unrated Corporates bis 2032 und kann höchstens bis 2036 verlängert werden.*
- *Weiters soll es Übergangsregelungen für risikoarme, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Kredite geben. (Generell werden die Risikogewichte für Immobilien durch Basel IV jedoch erheblich erhöht.)*
- *Auch plädiert der ECON-Ausschuss für strengere Berichts- und Offenlegungsanforderungen für ESG-Risiken und der Vorstand muss künftig einen Transition Plan aufstellen, um ESG-Risiken angemessen zu adressieren.*
- *Schließlich fordert der ECON-Ausschuss hohe Eigenkapitalvorgaben für Investments in Krypto-Assets (1250% RWA). Das Thema wurde bis dato weder von der Kommission noch vom Rat im Zuge der Basel IV - Umsetzung adressiert. Banken sollen zudem zukünftig ihr Engagement in Bezug auf Krypto-Assets und Krypto-Asset-Dienstleistungen sowie eine spezifische Beschreibung ihrer Risikomanagement-Strategien in Bezug auf Krypto-Assets offenlegen. Die Kommission wird zudem aufgefordert, bis Juni 2023 einen Legislativvorschlag über eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung von Engagements in Krypto-Assets vorzulegen.*

Allgemeine Ausrichtung im Rat vom November 2022:

- Die wesentlichen Anliegen der österreichischen Kreditwirtschaft (insb. Beteiligungen und KMU-Finanzierungen) sind abgebildet. Die unveränderte Übernahme des auch zukünftigen 100%-Risikogewichts für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe auf Basis des Art 49 Abs 4 CRR ist zu begrüßen. Im Hinblick auf das Grandfathering (Art 495a Abs 3 CRR) bei seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltenen Beteiligungen führt die Einfügung eines „bloßen“ Kontrolltatbestands („at least, control or significant influence“) zu einem Mehr an Flexibilität in der praktischen Anwendbarkeit der Regelung. Ein signifikanter Einfluss ist beispielsweise gegeben, wenn man das Recht hat bei einer Beteiligung einen Aufsichtsrat zu nominieren. *Diese Einschätzung teilt auch das EP.*
- Beim Output-Floor wurde erwartungsgemäß im Sinne eines Mitgliedstaatenwahlrechts die Möglichkeit geschaffen, dass dieser auch auf Einzel-KI-Ebene bzw. auf subkonsolidierter Ebene berechnet werden muss.
- Die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3CRR ist begrüßenswert.
- Der sog. Hard Test bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen

bei den Verlustraten nicht überschritten werden) wird auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten zugelassen (siehe Art 125(3) und Art 126(3) CRR).

- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100% gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes gewesen, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80% gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100%-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen soll nur bis zur EUR 1 Mio.-Grenze zur Anwendung kommen, wie dies auch nach derzeitiger Rechtslage der Fall ist. Nach dem Entwurf der Kommission sollte bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Für das Segment Corporate Investment Grade wird die Übergangsbestimmung mit dem 65% RWA für IRB-Banken vorgesehen (bei einer PD unter 0,5%). Ein von uns gefordertes EBA-RTS-Mandat für die dauerhafte Verwendung des 65% RWA, insb. auch für Kreditrisiko-Standardansatz-Banken wurde nicht übernommen. EBA wird bis zur Übergangsperiode 2029 mit einem Report beauftragt. Darüber hinaus sollen Initiativen gestartet werden, um die Rating-Abdeckung der Corporates zu erhöhen.
- Bei der Offenlegung wird für kleine und nicht-komplexe Institute entsprechend den Vorschlägen der Kommission die Möglichkeit geschaffen, dass die Offenlegung zukünftig über eine zentralisierte EBA-Datenbank erfolgt, um diese Institute von administrativen Bürden zu entlasten. Basis für die Offenlegung sollen die Meldedaten sein.
- Positiv ist, dass die ursprünglichen Vorschläge der Kommission zu Fit & Proper Verfahrensregelungen weitgehend gestrichen wurden.
- Weiters enthielt der Kommissionsentwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen. Die nun vorliegende gemeinsame Ratsposition hat diese Vorschläge übernommen.

Darüber hinaus gibt es Pläne der Kommission, über die Trilogverhandlungen noch neue Verschärfungen bei den antizyklischen Puffern (AZKP-Puffern) einzuführen. Die Möglichkeit einer konjunktur-unabhängigen Verhängung eines AKZP wird sehr kritisch beurteilt. Zusammen mit dem Vorhaben der Kommission, wonach für die Verhängung des AZKP die Kredit/BIP-Lücke nur eines von mehreren Indikatoren sein soll, wird die Verschreibung eines AZKP damit weniger transparent. Unabhängig davon stellt der Trilog nicht das geeignete Verfahren dar, um über die Einführung derart folgenreicher Regelungen zu entscheiden. Dies sollte dem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren zwischen Kommission, Rat und EP unter Beteiligung aller Stakeholder vorbehalten bleiben.

Weiterer Zeitplan:

Eine finale Einigung zwischen Rat und Parlament bis Sommer 2023 scheint möglich. Geplant ist, dass Basel IV generell ab 1.1.2025 in Kraft treten soll. Für den Output-Floor und andere Bestimmungen sind mehrjährige Übergangsfristen geplant.

EZB - GELDPOLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN VOM 2. FEBRUAR 2023

Bekanntlich beschloss die EZB Anfang Februar, ihre drei Leitzinsen um 0,50% zu erhöhen. Sie kündigte dabei auch an, dass sie dies voraussichtlich im selben Ausmaß auch auf ihrer Sitzung im März, beschließen werde. Ab dem 8. Februar werden die Zinssätze für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte, die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität auf 3,00%, 3,25% bzw. 2,50% angehoben.

Darüber hinaus hat die EZB ihre Vorgehensweise zur Verringerung der Bilanzsumme präzisiert. Unter anderem bestätigte sie, dass das Portfolio des APP zwischen März und Juni um durchschnittlich 15 Mrd. EUR pro Monat reduziert werden soll. Die verbleibenden Reinvestitionen in Unternehmensanleihen sollen stärker auf Emittenten mit einer besseren Klimabilanz ausgerichtet sein, was dem Ansatz der EZB entspricht, die schrittweise Dekarbonisierung dieser von der EZB und den nationalen Zentralbanken gehaltenen Wertpapiere zu unterstützen.

BANKENAUF SICHT

EBA/EZB STRESSTEST 2023

Ende Jänner hat die EBA ihren EU-weiten Stresstest für 2023 gestartet, der im SSM federführend von der EZB durchgeführt wird. Im Rahmen des Stresstests wird die Leistung der Banken in einem Basis- und einem Negativszenario für den Zeitraum 2023-25 bewertet.

Das Negativszenario geht von einer hypothetischen Verschärfung der geopolitischen Spannungen aus, die zu einem starken Rückgang des BIP mit anhaltender Inflation und hohen Zinssätzen führt. Das negative Szenario für 2023 ist das schwerwiegendste, das bisher für die EU-weite Stresssituation verwendet wurde. Im Negativszenario geht das reale BIP auf EU-Ebene über den Dreijahreszeitraum kumuliert um 6% zurück (Szenario 2021: 3,60%), während die Arbeitslosenquote um 6,1 Prozentpunkte ansteigt (Szenario 2021: 4,70%), beides im Vergleich zur Ausgangssituation. Die Inflation wird während des gesamten Szenariohorizonts deutlich über dem Ausgangswert liegen, und zwar um 3 Prozentpunkte im Jahr 2023 und um 1,5 Prozentpunkte im Jahr 2025. Darüber hinaus wird ein Rückgang der Preise für Wohnimmobilien um 21,10% bzw. für Gewerbeimmobilien um 29,30% simuliert (Szenario 2021: 16,10% bzw. 31,20%) und ein Rückgang der Aktienkurse in 2023 um 55% für Industrieländer bzw. 53% für Schwellenländer angenommen (Szenario 2021: Rückgang in 2021 um 50% bzw. 65%).

Das ungünstige Szenario soll sicherstellen, dass verschiedene makroökonomische und finanzielle Schocks in allen EU-Ländern einen erheblichen Schweregrad erreichen, und zeigt zum ersten Mal eine Aufschlüsselung der Schocks (auf die reale Bruttowertschöpfung) nach Wirtschaftssektoren. Der EU-weite Stresstest wird an einer im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich größeren Stichprobe durchgeführt, die 70 EU-Banken und 75% der gesamten Bankaktiva in der EU und Norwegen umfasst. Im Vergleich zu früheren EU-weiten Stresstests werden 20 weitere Banken einbezogen.

Das diesjährige Szenario enthält zum ersten Mal Informationen über das Wachstum der Bruttowertschöpfung (BWS) in 16 Wirtschaftszweigen. Eine solche Aufschlüsselung soll dazu beitragen, die Leistung der Banken in Abhängigkeit von ihrem Geschäftsmodell und ihren sektoralen Engagements besser zu beurteilen.

Die EZB prüft von den 75 Banken 57 Banken des Euroraums und führt parallel dazu einen Stresstest für weitere 42 direkt beaufsichtigte Banken (außerhalb des EBA-Sample) durch. Der Stresstest, den die EZB für die 42 Banken außerhalb der EBA-Stichprobe durchführen wird, wird weitgehend mit dem EU-weiten Stresstest der EBA übereinstimmen, wobei dieselben Szenarien sowie Elemente der EBA-Methodik nach einem Proportionalitätskriterium angewandt werden, um der insgesamt geringeren Größe und Komplexität dieser Banken Rechnung zu tragen.

Die Ergebnisse des Stresstests werden Ende Juli 2023 veröffentlicht. Die Resultate werden in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) einfließen.

EZB SREP ERGEBNISSE 2022

Am 8. Februar wurden von der EZB die Ergebnisse des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) 2022 für die signifikanten Banken veröffentlicht. Mit dem SREP beurteilt die EZB regelmäßig die Risiken, denen die einzelnen Banken ausgesetzt sind. Der SREP 2022 hatte zum ersten Mal die Behandlung von Klimarisiken im Fokus. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die bedeutenden Institute über solide Kapital- und Liquiditätspositionen verfügen. Die Rentabilität und die Qualität der Aktiva haben sich verbessert. Jedoch bestehen, laut EZB, Schwächen bei der internen Governance und Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung des Kreditrisikos. Die SREP-Scorewerte sind im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert geblieben. Da 2022 kein SSM-weiter Kapitalstresstest durchgeführt wurde, blieben die Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance - P2G) mit durchschnittlich 1,30% nahezu unverändert. Bei 24 Banken wurde ein Zuschlag aufgrund unzureichender Rückstellungen für notleidende Kredite (NPL) vorgenommen. Die EZB hat zudem erstmals das Risiko einer übermäßigen Verschuldung im Rahmen des SREP bewertet und für wenige

Banken qualitative Maßnahmen erlassen. Insgesamt liegen die Gesamtkapitalanforderungen inklusive P2G für das Jahr 2023 nunmehr durchschnittlich bei 15,00% der risikogewichteten Aktiva (RWA), gegenüber 14,70% im Vorjahr. Die durchschnittliche Harte Kernkapitalquote (CET1) ist von 10,40% auf 10,70% angestiegen. Der leichte Anstieg der Kapitalanforderungen ist insb. auf die von den nationalen Behörden festgelegten makroprudenziellen Maßnahmen, d. h. antizyklische Kapitalpuffer bzw. Systemrisikopuffer für 2023, zurückzuführen.

Qualitative Maßnahmen ordnete die EZB vor allem in den Bereichen interne Governance und Kreditrisiko an. Die Ergebnisse hinsichtlich der internen Governance bestätigten Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit und Zusammensetzung der Leitungsorgane, ihre kollektive Eignung und ihre Aufsichtsfunktion. Außerdem verfügen viele Banken nicht über adäquate Verfahren zur Bewertung und Steuerung von Klima- und Umweltrisiken. Die EZB stellte zudem fest, dass viele Banken ihre Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance und interne Revision) nur unzureichend mit Ressourcen ausgestattet hatten. Zugleich blieb bei vielen Banken die Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Aggregation und Meldung von Risikodaten hinter den Erwartungen zurück. Dies wirkte sich wiederum negativ auf die Datenqualität und die Fähigkeit der Banken zur Erstellung nicht standardisierter Meldungen aus. Viele IT-Systeme der Banken sind nach wie vor fragmentiert und nicht harmonisiert, was die Datenaggregation und -berichterstattung erschwert. Der Krieg in der Ukraine führt außerdem zu einem Anstieg der operationellen und IT-/Cyberisiken.

FMA - FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN

Die FMA hat um den Jahreswechsel ein Konsultationsverfahren zum Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen durchgeführt. Die Überarbeitung war unter anderem aufgrund der seit 31. Dezember 2021 anwendbaren gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion (EBA/GL/2021/06) erforderlich.

- Der Entwurf sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder als auch der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vergütungsexperte in Kreditinstituten, die gem. § 23c und § 23d BWG als systemrelevant gelten, unabhängig sein müssen, was über die gesetzliche Bestimmung des § 39c BWG hinausgeht.
- In Rz 22 wurden die Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder betreffend „Proprietary“ dahingehend ergänzt, dass nun ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG, auch wenn es sich lediglich um einen Versuch handelt, zu einer neuerlichen Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen durch die FMA führt. Diese Regelung findet auch auf die Leiter der internen Kontrollfunktionen Anwendung.
- Den Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern wurde das neue Unterkapitel „II.B.8. Individuelle Verantwortung bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und andere Straftaten“ hinzugefügt. Hier wird in den Rz 44-46 des Konsultationsentwurfes sowohl eine kollektive als auch eine individuelle Verantwortung der Geschäftsleiter und des Aufsichtsrates festgelegt. Konkret ist darunter zu verstehen, dass beispielsweise ein Mitglied der Geschäftsleitung aus aufsichtsrechtlicher Sicht für einen Versuch der Geldwäscherei verantwortlich gemacht werden kann, selbst wenn dieses Mitglied keine Zuständigkeiten oder Funktionen wahrgenommen hat, die in Verbindung mit den Umständen des begangenen Versuchs stehen. Sollte es zu einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen das FM-GwG kommen, so wird die FMA die Eignungsvoraussetzungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates erneut überprüfen.
- Die Mitteilung über tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten eines Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates muss der FMA nun schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann durch eine formlose Kommunikation per E-Mail abgewickelt werden (vgl. Rz 34).
- Die fachliche Eignung des Leiters der BWG-Compliance-Funktion gem. § 39 Abs 6 Z 2 wird nun expliziter in Rz 145 definiert. Demnach werden fundierte theoretische Kenntnisse der BWG-Compliance-Tätigkeit, umfassende praktische Kenntnisse des Bankwesens sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit im selben oder einem vergleichbaren Unternehmen verlangt. Analog ist das auch für den Leiter der internen Revision vorgesehen, siehe Rz 146.

- Rz 173 und 174 des Konsultationsentwurfs spezifizieren die Auslegung der Anzeigepflicht gemäß § 28a Abs 4 BWG. Die Abberufung bzw. das Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden oder Aufsichtsratsmitgliedern sowie Leitern der BWG-Compliance-Funktion, der internen Revision und Risikomanagement-Funktion aus anderem Grund sind nicht anzuzeigen.
- Anstatt der Ausführungen zu Fit & Proper Tests bei den jeweiligen Anforderungen der Organe bzw. Schlüsselfunktionen, wurde ein neues Kapitel „VIII. Fit & Proper Tests“ hinzugefügt. Hier wird genauer ausgeführt, wann ein F&P Test veranlasst wird, wie die Fristen gesetzt sind, wie der Ablauf ausgestaltet ist und was die Folgen eines negativen F&P Tests sind.

In der umfangreichen Position der Bundessparte wurde zum Ausdruck gebracht, dass Unverständnis darüber besteht, dass teilweise lange tätige Vorstände sich erneut einem Fit & Proper Test unterziehen müssen.

Wir haben zudem darauf hingewiesen, dass die EBA/GL/2021/06 betonen, dass die Aufsichtsverfahren sicherstellen sollen, dass wiederbestellte Mitglieder des Leitungsorgans durch die zuständige Behörde nur dann neu beurteilt werden, soweit eine Neubewertung erforderlich ist. Daher schlagen wir ein eigenes Kapitel im Zusammenhang mit der „Reevaluierung“ von Mandatsträgern im neuen Fit&Proper RS vor. In diesem Kapitel könnte ausgeführt werden, in welcher Konstellation bzw. bei Verwirklichung welches Ereignisses eine Reevaluierung eines Geschäftsleiters, eines Aufsichtsratsmitglieds sowie bei einem Inhaber einer Schlüsselfunktion durchzuführen sein soll.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission im letzten Jahr um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht. Die Vorlage wird nun für 8. März 2023 erwartet.

Bei der Bankenabwicklung soll damit der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Denn nur wenn eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, kann der Eingriff in Eigentumsrechte der Bankeigentümer und -gläubiger, der bei der Abwicklung unvermeidlich ist, grundrechtlich gerechtfertigt werden. Auch zur Rolle der Einlagensicherungen bei einer Bankenabwicklung soll der Legislativvorschlag der Kommission Vorschläge enthalten. Die Positionen der Mitgliedsstaaten zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sind unverändert unterschiedlich. Mitgliedsstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet (Balance zwischen Risiko-Vergemeinschaftung und Risikoabbau).

Zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD) gibt es Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine konsequentere EU-weite Anwendung des Bail-In-Tools, wie dies diskutiert wird, wird jedoch begrüßt.

Der Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Bankenunion wird somit vom Rat und der Kommission nun auf den Bereich Abwicklung und nationale Einlagensicherungssysteme gelegt. Dies könnte auch nur ein anderer Weg zur Erreichung der EDIS-Ziele sein. Die Euro-Gruppe hat aber festgehalten, dass bei diesem Projekt den Besonderheiten der nationalen Bankensektoren gebührend Rechnung getragen wird, unter anderem durch die Beibehaltung eines funktionierenden Rahmens für Institutssicherungssysteme (IPS) zur Umsetzung von Präventivmaßnahmen. Aus Sicht der Bundessparte ist jedenfalls eine Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in allen

Mitgliedstaaten unabdingbar. Das umfasst die vollständige Befüllung der jeweiligen Fonds der Mitgliedsstaaten und auch tragfähige Mechanismen zur Wiederbefüllung der Fonds nach Inanspruchnahme. In Österreich hat das Einlagensicherungssystem alle denkmöglichen Stresstests bestanden und zuletzt den äußerst komplexen Fall der Sberbank Europe gemeistert (grenzüberschreitend, vielschichtige Strukturen, Tochterbanken in anderen Mitgliedstaaten, innerhalb und außerhalb der Euro-Zone und in drei Drittstaaten). Letztlich ist eine geordnete Abwicklung gelungen.

Fälle wie jener der Sberbank müssen dazu dienen, Lessons Learned zu formulieren. Das beginnt damit, die Auszahlung gesicherter Einlagen durch die Home-Einlagensicherung bei grenzüberschreitenden Fällen zuzulassen. Die direkte Entschädigung über die österreichische Einlagensicherung hätte den Prozess der Entschädigung effizienter gestaltet. Die Einschaltung der nationalen HOST-DGSs soll nicht zwingend erforderlich sein, sofern das HOME-DGS die Entschädigung selbst durchführen kann und auch den Einlegern dadurch kein Nachteil entsteht. Schließlich braucht es Fortschritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts in der EU. Vorschläge der Kommission wurden dazu im Dezember 2022 veröffentlicht.

Letztlich geht es um das Vertrauen der Kund:innen in die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und des Abwicklungsmechanismus.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - COMMON SUPERVISORY ACTION ZU MiFID II-OFFENLEGUNGS-VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF DIE MARKETINGKOMMUNIKATION

Die ESMA hat eine Common Supervisory Action (CSA) mit den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) zur Anwendung der MiFID II-Offenlegungsvorschriften in Bezug auf die Marketingkommunikation in der gesamten EU gestartet. Die CSA wird im Laufe des Jahres 2023 durchgeführt.

Die ESMA sei sich demnach der Schlüsselrolle bewusst, die Marketingkommunikation und Werbung bei der Bestimmung des Verbraucherverhaltens und der Beeinflussung von Anlageentscheidungen spielen können, und leitet daher diese Untersuchung ein, um die Anwendung der MiFID II-Anforderungen auf die Marketingkommunikation durch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute zu bewerten.

Im Rahmen der CSA werden die nationalen Aufsichtsbehörden prüfen, ob die Marketing-Kommunikation (einschließlich Werbung) fair, klar und nicht irreführend ist und wie Firmen Zielgruppen für die Marketing-Kommunikation auswählen, insbesondere im Fall von riskanteren und komplexeren Anlageprodukten.

Die ESMA sei sich auch bewusst, dass jüngere, weniger erfahrene Anleger besonders gefährdet sind, wenn sie online agieren. Aus diesem Grund wird die CSA auch das Marketing und die Werbung von Firmen über Vertriebskanäle wie Apps, Websites, soziale Medien und die Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen wie Influencern prüfen.

Schließlich sei die CSA 2023 laut ESMA auch eine Gelegenheit, Informationen über mögliche "Greenwashing-Praktiken" zu sammeln.

EU-KOMMISSION: MAßNAHMENPAKET „CLEARING“ UND „INSOLVENZ VON NICHT-BANKEN“

Die Europäische Kommission hat in ihrem Maßnahmenpaket zum weiteren Ausbau der Kapitalmarktunion im Dezember 2022 u.a. Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgeschlagen.

Clearing Paket

Ein „Clearing Paket“ bestehend aus (i) einer Mitteilung; (ii) einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und der Verordnung über Geldmarktfonds (MMF) und (iii) einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (CRD), der Richtlinie über Wertpapierfirmen (IFD) und der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) soll die Clearing-Landschaft attraktiver machen, indem:

- zentrale Gegenparteien (central counterparties, „CCPs“) die Clearingdienste erbringen Produkte schneller und einfacher erweitern können und
- den EU-Marktteilnehmern weitere Anreize bieten, Clearingdienste von EU-CCPs in Anspruch zu nehmen und bei ihnen Liquidität aufzubauen;
- Der Vorschlag soll einen Beitrag zum Aufbau eines sicheren und widerstandsfähigen Clearingsystems leisten, indem der EU-Aufsichtsrahmen für CCPs gestärkt wird und den durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine bedingten jüngsten Entwicklungen an den Energiemärkten Rechnung tragen. Geplant ist zum Beispiel eine Erhöhung der Transparenz von Nachschussforderungen, damit Marktteilnehmer (einschließlich Energieunternehmen) besser in der Lage sind, solche Forderungen vorherzusehen.

Übermäßige Risikopositionen von EU-Marktteilnehmern gegenüber CCPs in Drittländern sollen reduziert werden, insb. bei Derivaten, die nach Ansicht der Europäischen Wertpapier- und Marktauf-sichtsbehörde von „wesentlicher Systemrelevanz“ sind. Der Vorschlag verpflichtet alle relevanten Marktteilnehmer, für das Clearing von mindestens einem Teil bestimmter systemrelevanter Derivatekontrakte aktive Konten bei EU-CCPs zu unterhalten. Dies soll das Management von Risiken für die Finanzstabilität in der EU verbessern.

Ersteinschätzung der Bundessparte

Intragroup Exemption: Begrüßt wird, dass der vorliegende Vorschlag den Wegfall der Anerkennungs-akte vorsieht. Kritisch angemerkt wird, dass die Kommission zusätzlich zu den genannten Listen die Möglichkeit haben soll, weitere Drittländer zu benennen, die nicht in die Gruppenausnahme aufgenom-men werden dürfen.

Active Accounts: Bei der Bestimmung der Active Accounts wird vorgeschlagen, dass diese nicht an eine Mindestaktivität geknüpft ist. Es ist zu erwarten, dass jede diesbezügliche Festlegung einer Kennzahl in der Praxis Schwierigkeiten bei der Festlegung sowie auch bei der Überwachung zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeiten in der Studie von ISDA „Technical Paper on Ac-tive Accounts“ hinzuweisen, die Möglichkeiten für operationelle Komplexität dahingehend beinhal-tet.

Weiter wird die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen von den Regeln für Active Accounts für die Funktion als Market Maker vorgeschlagen.

Wegfall von Art. 13 EMIR-VO

Unterstützt wird der Entfall der Verknüpfung des Vorliegens der Gleichwertigkeit von der Möglich-keit der Inanspruchnahme von Gruppenausnahmen.

Hinzuweisen ist jedoch bei der gänzlichen Streichung von Artikel 13 der EMIR-VO (Regelung zur Ver-meidung doppelter und einander widersprechender Regelungen) darauf, dass diese Regelungen nun zur Gänze entfallen würden. Vorgeschlagen wird, dass die EMIR-VO auch zukünftig Bestimmungen zur Vermeidung von doppelten oder widersprechenden Regelungen beinhalten sollte.

Aktien-Index Optionen

Artikel 38 der Delegierten Verordnung zur EMIR-VO sieht eine zeitlich befristete Ausnahme von der Besicherungspflicht für nicht zentral geclearte Derivate bis 4. Jänner 2024 vor. In diesem Zusam-menhang wird eine Verlängerung dieser Befristung oder überhaupt eine unbefristete Verlängerung dieser Ausnahmebestimmung angeregt.

Des Weiteren wird eine regulatorische Klarstellung des Begriffes von Optionen auf einen Aktien-Index unterstützt. Derzeit gibt es keine aufsichtsrechtliche Regelung zu diesem Begriff, was zu unterschiedlichen Auslegungen unter den Marktteilnehmern führt.

Konzentrationsrisiko durch Zentrale Gegenparteien

Durch die Novellierung des Art. 104 CRD, sollen die zuständigen Behörden zukünftig die Möglichkeit haben, die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel zu verlangen, wenn Bedenken zu einem Konzentrationsrisiko bestehen, einschließlich Konzentrationsrisiken, die aus Geschäften mit zentralen Gegenparteien resultieren.

Es kann hier beispielsweise der Fall vorkommen, dass für bestimmte Produktkategorien das Clearing überhaupt nur von einer zentralen Gegenpartei angeboten wird. Dies könnte dazu führen, dass bei Clearing dieser betroffenen Produktkategorie erhöhte Eigenmittel zur Anwendung kommen, da es keine alternative Auswahlmöglichkeit einer anderen zentralen Gegenpartei gibt und sich ein Konzentrationsrisiko praktisch nicht vermeiden lässt. Unter diesem Aspekt erscheint diese Bestimmung daher unverhältnismäßig.

Maßnahmen zur Insolvenz von Nichtbanken

Da in jedem Mitgliedsstaat eigene Insolvenzregelungen gelten, ist es für grenzüberschreitende Anleger eine Herausforderung, diese 27 zum Teil sehr unterschiedlichen Regelwerke in die Bewertung einer Anlagemöglichkeit einzubeziehen.

Der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen:

- Bestimmte Aspekte von Insolvenzverfahren EU-weit harmonisieren. Der Vorschlag enthält beispielsweise Vorschriften über (i) Maßnahmen zur Erhaltung der Insolvenzmasse, (ii) Gläubigerausschüsse, um eine gerechte Verteilung des Werts unter den Gläubigern sicherzustellen, (iii) sogenannte Pre-pack-Verfahren (ein nach dem englischen Begriff „pre-packaged insolvency sale“ benanntes Verfahren, bei dem die Veräußerung des Unternehmens vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart wird) und (iv) die Verpflichtung der Mitglieder der Unternehmensleitung, rechtzeitig Insolvenz anzumelden, um zu verhindern, dass der Wert des Unternehmens Schaden nimmt.
- Es soll eine vereinfachte Regelung für Kleinstunternehmen eingeführt werden, um die Kosten für deren Abwicklung zu senken und den Eigentümern der Unternehmen eine Schuldenbefreiung zu ermöglichen, sodass ihnen ein Neuanfang als Unternehmer möglich ist.
- Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, ein Informationsblatt zu erstellen, in dem die wesentlichen Elemente ihres nationalen Insolvenzrechts zusammengefasst werden, um grenzüberschreitenden Anlegern ihre Entscheidungen zu erleichtern.

Diese Maßnahmen sollen grenzüberschreitende Investitionen im gesamten Binnenmarkt fördern, die Kapitalkosten für Unternehmen senken und letztlich einen Beitrag zur EU-Kapitalmarktunion leisten. Insgesamt schätzt die Kommission den Nutzen des Vorschlags auf über 10 Mrd. EUR pro Jahr.

Ersteinschätzung der Bundessparte

Die im RL-Vorschlag vorgesehene für alle Mitgliedsstaaten verpflichtende 3-jährige Mindestfrist für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen ist zu lange, belastet die Rechtssicherheit unangemessen und kann mit Rückstellungskosten für bis zu drei Wirtschaftsjahre verbunden sein. Außerdem konterkariert diese lange Frist auch den erklärten Zweck des RL-Vorschlags, nämlich die Steigerung der Verfahrenseffizienz. Diese Frist sollte jedenfalls auf ein Jahr gekürzt werden.

Beim vereinfachten Verfahren für Kleinstunternehmer mit Restschuldbefreiung nach Liquidation ist zu befürchten, dass ohne Insolvenzverwalter in seiner Funktion als zentraler Ansprechpartner im Insolvenzverfahren ein geordnetes Verfahren schwer durchzuführen ist. Besonders die Behandlung (teil-)gesicherter Gläubiger, nachrangiger Gläubiger und Dienstnehmer bedarf der neutralen Instanz eines Insolvenzverwalters. Gläubiger können einen Insolvenzverwalter beantragen, müssen diesfalls aber dessen Kosten tragen. Dies ist Gläubigern, die ohnedies schon einem (teilweisen) Forderungsverlust ausgesetzt sind, nicht zumutbar. Weiters ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Erleichterungen der Schuldbefreiung im österreichischen Insolvenzrecht (Stichwort: Entfall der Mindestquote 2017, Verkürzung der Abschöpfungsfrist 2021) nicht nachvollziehbar, warum weitere Erleichterungen bei der persönlichen Entschuldung stattfinden sollen.

ESMA - ESEF (XBRL - TAXONOMIEDATEIEN)

Die ESMA hat Ende Dezember 2022 die XBRL-Taxonomiedateien für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) 2022 und eine Aktualisierung der ESEF Conformance Suite veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern.

ESMA stellt XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung, die die Anforderungen des Aktualisierungsentwurfs 2022 der ESEF-Verordnung und der Aktualisierung 2022 des ESEF-Berichtshandbuchs widerspiegeln. Die Veröffentlichung soll Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2022 mit der neuesten Version des ESEF-Formats erleichtern. Allerdings werden die Emittenten erst nach Inkrafttreten der Aktualisierung der ESEF-Verordnung 2022 durch die ESEF-Taxonomiedateien 2022 und die aktualisierte Conformance Suite von ihren ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, entbunden. Emittenten können die von der ESMA im Dezember 2021 bereitgestellten ESEF-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Die aktualisierte ESEF-Verordnung 2022 wird am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft treten.

NEUES PFANDBRIEFGESETZ

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Im Herbst 2022 wurden die FMA-Pfandbriefmelde-Verordnung und FMA-Pfandbrief-Berichtsverordnung veröffentlicht. Nach der Pfandbrief-Berichtsverordnung muss der Emittent (dh das Kreditinstitut) bereits für den Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 u.a. die Information über die Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks an die FMA übermitteln (Berichtspflichten gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG). *Für den Treuhänderbericht wurde vor kurzem ein Formular auf die FMA-Incoming-Plattform gestellt. Die Berichtspflicht nach Z 8 für 2022 gilt auch für Institute, die die Übergangsbestimmung für die Bestellung eines externen oder internen Treuhänders bis 8.7.2023 gem. § 39 Abs. 7 PfandBG in Anspruch nehmen. Bei den übrigen Berichtspunkten gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG werden für die Meldung von der FMA keine Standardisierungen vorgegeben (d.h. für Z 3 - Einhaltung der Anforderungen an die gruppeninternen Strukturen gemäß § 13, für Z 4 - Einhaltung der Anforderungen an die gemeinsame Finanzierung gemäß § 14 und für Z 11 - die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG).* Gemäß § 3 PB-BV sind die Berichte für 2022 bis Ende März 2023 an die FMA zu übermitteln, in den Folgejahren dann jeweils bereits Ende Jänner. Weiterhin werden Umsetzungsfragen zum PfandBG erörtert und Lösungen gesucht. So wurde beispielsweise von der FMA bereits klargestellt, dass die Bestellung eines externen Treuhänders jedenfalls nicht als Outsourcing zu klassifizieren ist.

SUSTAINABLE FINANCE

ESA - STELLUNGNAHMEN ZU DEN EUROPÄISCHEN NACHHALTIGKEITSBERICHTSSTANDARDS (ESRS) ZUR CSRD

Die ESAs (ESMA, EBA und EIOPA) haben Ende Jänner ihre Stellungnahmen zu den ersten europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) veröffentlicht, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt wurden. Alle drei gaben eine positive Stellungnahme ab und schlugen Verbesserungen vor.

Die EBA erkennt beispielsweise an, dass der Entwurf der ESRS insgesamt mit den internationalen Standards und allen anderen einschlägigen EU-Verordnungen in Einklang stünde. Darüber hinaus begrüßt die EBA den Grad der Angleichung an die Offenlegungsanforderungen der CRR-Säule 3, der in dieser Phase erreicht wurde. Bestimmte Aspekte sollten von der EU-Kommission weiter geprüft werden, insbesondere der Zeitplan für die Entwicklung von sektoralen Standards für Kreditinstitute.

EIOPA ist unter anderem der Ansicht, dass "mehr Klarheit über die Grenzen der Wertschöpfungskette für Versicherer und Pensionsfonds erforderlich ist, damit wesentliche Nachhaltigkeitsauswirkungen in angemessener und risikobasierter Weise berichtet werden können".

ZAHLUNGSVERKEHR

EBA - Q&AS ZUR PSD 2 BETREFFEND STARKE KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG

Die EBA hat weitere Q&As veröffentlicht, die die Anwendung der starken Kundenauthentifizierung (SCA) auf digitale Wallets im Rahmen der PSD2 klären sollen.

Die insgesamt sechs Fragen und Antworten sollen die Anwendung der SCA auf die Registrierung einer Zahlungskarte für eine digitale Geldbörse und auf die Auslösung von Zahlungsvorgängen mit digitalisierten Versionen einer Zahlungskarte klarstellen. Sie sollen auch die Anforderungen, die für die Auslagerung der Anwendung des SCA an Anbieter digitaler Geldbörsen gelten, klären.

Beginnend mit der Registrierung einer Zahlungskarte in einer digitalen Brieftasche, stellt Q&A 5622 zum Beispiel klar, dass dieser Prozess zur Erstellung eines Tokens/einer digitalisierten Version der Zahlungskarte führt und die Anwendung einer SCA gemäß Artikel 97(1)(c) der PSD2 erfordert, da es sich um eine Aktion handelt, die das Risiko von Betrug oder anderen Missbräuchen mit sich bringen kann. Durch die Anwendung der SCA prüft der Zahlungsdienstleister (PSP) aus der Ferne, ob der Zahlungsdienstnutzer (PSU) der rechtmäßige Nutzer der Zahlungskarte ist, und ordnet den PSU und die digitalisierte Version der Zahlungskarte dem jeweiligen Gerät zu.

Q&A 6141 hatte bereits klargestellt, dass der Zahlungsdienstleister, der die Zahlungskarte ausgestellt hat (der Emittent), SCA anwenden muss, wenn er eine Zahlungskarte zu einer digitalen Wallet hinzufügt, und dafür verantwortlich ist, dem Zahlungsdienstnutzer die entsprechenden SCA-Elemente zur Verfügung zu stellen. Der Emittent muss außerdem sicherstellen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsdaten des Zahlungsdienstleisters zu schützen.

Was die Auslagerung betrifft, so wird insgesamt klargestellt, dass Emittenten die Bereitstellung und Überprüfung der SCA-Elemente an einen Dritten auslagern können (z.B. durch Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit dem Dritten), z.B. an einen Anbieter einer digitalen Geldbörse, wobei die allgemeinen Anforderungen an die Auslagerung, einschließlich der Anforderungen der EBA-Leitlinien für Auslagerungsvereinbarungen, einzuhalten sind. Die Verantwortung für die Einhaltung der SCA-Anforderungen kann jedoch nicht ausgelagert werden, und die Emittenten bleiben in vollem Umfang für die Einhaltung der Anforderungen der PSD2 und der RTS zu SCA&CSC verantwortlich.

In Bezug auf die Auslösung elektronischer Zahlungsvorgänge wird in Q&A 5622 klargestellt, dass die Auslösung von Transaktionen mit der digitalisierten Version der Zahlungskarte ebenfalls die Anwendung der SCA erfordert, sofern nicht eine der in den RTS zu SCA&CSC aufgeführten spezifischen Ausnahmen von der Anwendung der SCA gilt.

Schließlich wird in Q&A 6145 klargestellt, dass die Entsperrung eines Mobiltelefons mit biometrischen Merkmalen (z.B. einem Fingerabdruck) oder mit einer PIN/einem Passwort nicht als gültiges SCA-Element für den Zweck des Hinzufügens einer Zahlungskarte zu einer digitalen Brieftasche angesehen werden kann, wenn die Bildschirmsperre des mobilen Geräts kein Prozess ist, der unter der

Kontrolle des Emittenten steht. Q&A 6464 stellt außerdem klar, dass die Ausgabe eines neuen Tokens, der einen bereits vorhandenen Token ersetzt, und dessen Bindung an ein Gerät / einen Nutzer ebenfalls die Anwendung von SCA erfordert.

STEUERRECHT

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- Anfang Februar veröffentlichte die OECD eine technische Guideline.

Link: https://www.oecd.org/tax/beps/international-tax-reform-oecd-releases-technical-guidance-for-implementation-of-the-global-minimum-tax.htm?utm_campaign=Tax%20News%20Alert%2002-02-23&utm_content=Read%20more&utm_term=ctp&utm_medium=email&utm_source=Adestra

Nach der Einigung im Dezember 2022 liegt der weitere Fokus auf dem „implementation framework“, das auf OECD-Ebene diskutiert wird. In FR und DE gibt es dem Vernehmen nach schon erste legislative Entwürfe. Erste nationale Entwürfe bleiben abzuwarten.

Die Botschafter der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen. Es wurde ein schriftliches Verfahren für die förmliche Annahme eingeleitet.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 den neuen DAC 8-Richtlinienvorschlag - eine weitere Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden - veröffentlicht. Der RL-Vorschlag ist eine Priorität des schwedischen Vorsitzes.

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf.

Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Kernelemente der vorgeschlagenen Richtlinie sind:

- Verpflichtung aller Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, und zwar unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort, zur Meldung von Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden. Der vorliegende RLV bezieht sich sowohl auf inländische als auch auf grenzüberschreitende Transaktionen. In einigen Fällen gelten die Meldepflichten auch für Non-fungible Tokens.
- Verpflichtung der Finanzinstitute zur Meldung von Transaktionen mit E-Geld und digitalen Zentralbankwährungen.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Austauschs auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen. Dies betrifft Personen, die über ein finanzielles bzw. investierbares Vermögen oder verwaltete Vermögenswerte von mindestens 1 Mio. Euro verfügen. Hiervon ausgenommen ist der private Hauptwohnsitz der betreffenden Person. Die Mitgliedstaaten werden Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide

austauschen, die zwischen dem 1. Jänner 2020 und dem 31. Dezember 2025 ausgestellt, geändert oder verlängert wurden.

- Festlegung eines gemeinsamen Mindeststrafmaßes für besonders schwerwiegende Versäumnisse, z.B. wenn trotz Mahnungen keinerlei Meldungen erfolgen.

Link: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7513

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen. Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche umfangreich in diesen Prozess ein.

Accidental Americans - vorübergehende Erleichterungen IRS

Der Internal Revenue Service (IRS), die für die Erhebung der Einkommenssteuer zuständige Behörde des US-Finanzministeriums, veröffentlichte eine vorläufige Bekanntmachung, die vorübergehende Erleichterungen für bestimmte ausländische Finanzinstitute vorsieht (Modell 1 Institute), die verpflichtet sind, US-Steuerzahleridentifikationsnummern für bestimmte bereits bestehende Konten zu melden.

Der Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) verpflichtet ausländische Finanzinstitute, die Sozialversicherungsnummer (SSN) von Personen einzuholen, die als US-Bürger identifiziert wurden. Die meisten "zufälligen Amerikaner" haben jedoch keine SSN. Nach Informationen von europäischer Ebene drohte 300.000 zufälligen Amerikanern in Europa - Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren wurden, aber keine anderen Verbindungen zu diesem Land haben - die Schließung ihrer Bankkonten.

Aus Sicht der Association of Accidental Americans, ist dies zwar keine dauerhafte Lösung, aber doch eine Erleichterung für Hunderttausende von europäischen Bürgern.

Die IRS-Mitteilung finden Sie unter: <https://aeur.eu/f/4sp>

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner mehrfach die Befreiung von Wertpapieren **von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist thematisiert**. Weiters sollte demnach die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre auch ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital und dauerhaftes NLP, rasch umgesetzt werden. Erfreulich ist, dass zum SICAF nunmehr die Begutachtung abgeschlossen ist und es Konsens für eine Umsetzung gibt.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.

Unbeschadet der Forderung nach einer allgemeinen Behaltefrist wird die Thematik „Vorsorgedepot“ nach wie vor gemeinsam technisch evaluiert. Das BMF versucht hier innerhalb der Regierung eine Einigung für ein weiterentwickeltes Produkt zu erreichen. Ansatzpunkte sind die Dauer der Behaltefrist und die Höhe der veranlagten Mittel. Insgesamt tritt die Bundessparte für eine generelle Behaltefrist ein. Seitens der Bundessparte werden auch die Anliegen der Versicherungen und Pensionskassen unbeschadet dessen weiterhin auf allen Ebenen vertreten.

RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

Status:

Dem Vernehmen nach könnte in der nächsten Ratsarbeitsgruppe ein Kompromissvorschlag vorgelegt werden:

- Berichten zufolge arbeiten die EU MS daran, wie eine missbräuchliche Mantelgesellschaft zu definieren ist und welche Unternehmen als risikoarm eingestuft werden können.
- Der jüngste Kompromissentwurf der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft enthält Berichten zufolge in einem einzigen Artikel - anstelle von zwei im ursprünglichen Vorschlag - Indikatoren und einen Substanztest, den Unternehmen bestehen müssen, um nicht als missbräuchliche Mantelgesellschaften zu gelten.
- Die schwedische Ratspräsidentschaft hat einige der inhaltlichen Anforderungen, die von der tschechischen Ratspräsidentschaft gestrichen wurden, wieder eingeführt, nämlich das Vorhandensein von Geschäftsräumen in dem Mitgliedstaat, ein aktives Bankkonto in der EU und die Tatsache, dass die Mehrheit der Angestellten den Großteil ihrer Aufgaben in dem Mitgliedstaat des Unternehmens ausführt.
- Berichten zufolge hätten viele Mitgliedstaaten diesen Ansatz begrüßt, jedoch um einige Klarstellungen zu einigen Begriffen gebeten.
- Eine weitere Frage, die derzeit diskutiert wird, ist die Anzahl der Unternehmen, die ein und dieselbe Person verwalten kann, ohne den Verdacht aufkommen zu lassen, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt.
- Es wird erwartet, dass ein Kompromissvorschlag zu den steuerlichen Folgen einer Briefkastenfirma während einer technischen Sitzung am 21. Februar vorgelegt wird. Je nach dem Verlauf der technischen Gespräche könnte die Richtlinie im Mai auf Ministerebene erörtert werden.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

GELDWÄSCHE

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Anfang Dezember kam es im Rat zu einer Einigung über die AML-VO und AML-RL. Zur AML-VO, die die EU-AML-Behörde regeln wird, wurde bereits im Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung beschlossen. Die Entscheidung, wo der Sitz der AMLA liegen wird, wird erst in den Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien neun weitere EU-Städte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt.
- Das EP sollte seine Position zum AML-Paket bis Ende 1Q2023 finalisiert haben. *Derzeit ist die Abstimmung im EP für Ende März 2023 geplant.*
- Die Trilogverhandlungen werden im Anschluss starten und könnten bis Mitte 2023 abgeschlossen sein.

Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Kritisch gesehen werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten**, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der

Wirtschaftlichen Eigentümer-Register reicht nicht. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, ein EU-KYC-Register aufzusetzen.

Ratseignung zur AML-VO und AML-RL:

- Der Standpunkt des EU-Rates folgt dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission und sieht u.a. ein Verbot von Barzahlungen über 10.000 EUR vor.
- Für Anbieter von Krypto-Vermögenswerten werden strengere KYC-Pflichten vorgesehen.
- Drittländer, die auf der FATF-Liste stehen, werden von der EU ebenfalls in die Liste aufgenommen
- Der Rat plädiert dafür, dass der Schwellenwert für wirtschaftliches Eigentum weiterhin bei 25% bestehen bleibt, jedoch bei speziellen Gesellschaftsformen wird die Kommission ermächtigt, niedrigere Beteiligungsschwellenwerte vorzuschreiben.
- Auch wird dafür plädiert, dass AMLA in technischen Standards zukünftig das Format und die Struktur für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen vorgeben kann.
- Weiters sieht der Rat die Möglichkeit einer neuen Kooperationsform vor, innerhalb derer mehr an AML-Transaktionsdaten zwischen Verpflichteten geteilt werden darf (partnership for information sharing).
- Der Vorschlag der Kommission, wonach ein Vorstandsmitglied als für AML-Verantwortlicher (Compliance Manager) und darunter ein AML Compliance Officer zu bestellen ist, wurde vom Rat übernommen.

EU-Parlament:

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur AML-RL vorgelegt, Mitte Juni der zur AMLA-VO, mit dem die EU-AML-Behörde eingerichtet wird. Die Abstimmung über die Entwürfe im EP verzögert sich bis Ende 1Q2023.

EP-Berichtsentwurf AML-VO:

- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 5% abzusenken. Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO und zur AML-RL Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% bzw. in der zweiten Ebene 25% herabzusetzen.

EP-Berichtsentwurf zur AML-RL:

- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.
- Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

EBA-KONSULTATION LEITLINIEN ZUGANG ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die EBA hat eine Konsultation zu neuen Leitlinien für das wirksame Management von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beim Zugang zu Finanzdienstleistungen eingeleitet (EBA/CP/2022/13). Mit diesen Leitlinien will die EBA sicherstellen, dass Kunden, insbesondere Flüchtlingen, nicht ohne triftigen Grund der Zugang zu Finanzdienstleistungen verwehrt wird. Die Bundessparte hat dazu eine Stellungnahme bei EBA eingebracht.

Der EBA-Entwurf enthält einige kritische Vorschläge. So wird die erweiterte Sorgfaltsprüfung, die in der Onboarding-Phase verlangt wird, als unangemessen beurteilt. Die Bestimmungen stehen im Widerspruch zu Artikel 16 der EU-Grundrechtecharta (unternehmerische Freiheit). Darüber hinaus ist

zu berücksichtigen, dass Banken regelmäßig offizielle Warnmeldungen über Personen und Geldwäschemuster von ihren nationalen FIUs (Geldwäschemeldstellen) erhalten. Die daraufhin ergriffenen notwendigen AML-Maßnahmen haben nichts mit einem (potenziellen) Verstoß gegen Art. 21 EU-Grundrechtecharta (Nichtdiskriminierung) aufgrund der Diskriminierung von Ausländern oder schutzbedürftigen Kunden zu tun. Auch wird kritisch gesehen, dass Banken dazu gedrängt werden, Geschäftsbeziehungen zu Non-Profit-Organisationen (NPOs) zu unterhalten, obwohl dies mitunter nicht ihrer Geschäftsstrategie entsprechen kann, z.B. bei NPOs aus Drittstaaten. Laut EBA soll eine Ablehnung von Kunden auf Basis einer Einzelfallprüfung erfolgen und allgemeine Erfahrungen (z.B. Kunden mit Iran-Bezug, Betrügerbanden) dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Wir lehnen ein solches Vorgehen ausdrücklich ab, weil es zu sehr in die individuelle Geschäftsstrategie einer Bank eingreift.

Der Ansatz der EBA scheint darüber hinaus darauf abzuzielen, Informationen an abgewiesene Kunden aushändigen zu müssen. Dies kann zu Klagen und Haftungsfragen für die verantwortlichen Bankmitarbeiter führen, was einer effizienten Geldwäschebekämpfung abträglich erscheint und daher abgelehnt wird.

SONSTIGE THEMEN

NOVELLE DES § 9 HIKRG (KREDITVERGABE AN SENIOR:INNEN)

Der § 9 Abs 5 HIKrG wird novelliert, um die Kreditvergabe an Senior:innen zu erleichtern. Dazu ist im § 9 Abs. 5 HIKrG vorgesehen, dass der Kreditgeber den Kredit nur gewähren darf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der gemäß dem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt, d.h. durch die Bedienung der Raten. Es darf somit nicht hauptsächlich auf die Sicherheit abgestellt werden. Nunmehr wird ein Absatz ergänzt, wonach analog einer Regelung in Deutschland die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit verstirbt, unberücksichtigt bleiben kann, wenn der Kreditnehmer zu Lebzeiten wahrscheinlich seinen Kredit bedienen kann und wenn der Wert der Sicherheit hinreichende Gewähr für die Abdeckung der Verbindlichkeit bietet. *Der Gesetzesentwurf sollte demnächst im Ministerrat beschlossen und zur weiteren Beschlussfassung an den Nationalrat übermittelt werden. Es ist geplant, dass die Gesetzesänderung nach Beschlussfassung im Nationalrat sogleich in Kraft tritt. Die Bundessparte unterstützt seit jeher den Gesetzesentwurf, weil dadurch insb. die verantwortungsvolle Kreditvergabe an Senior:innen erleichtert wird.*

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- Im Dezember ist es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen gekommen, die jedoch noch vom Rat und dem EP angenommen werden muss.
- Die Richtlinie ist ab Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich wird die Umsetzung im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen.
- *Im Rat wurde Kritik an der tschechischen Präsidentschaft geäußert, die Ende 2022 zu einer sehr raschen Einigung mit dem EP gekommen ist. Insbesondere bestehen Bemühungen über technische Änderungen mit dem EP noch Änderungen / Klarstellungen zu besonders problematischen Artikeln wie dem Art. 35 (Forbearance) zu erreichen.*

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Antidiskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber dürfen

potenzielle Kreditnehmer mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.

- Bei der Werbung durch Kreditgeber ist zukünftig zwingend ein Hinweis mit folgendem Wortlaut vorzusehen: „Achtung! Geldausleihen kostet Geld.“
- Die Standardinformation in der Werbung muss auch ein repräsentatives Beispiel enthalten.
- Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Kreditwerbung unterbinden, die die folgenden Aussagen enthält: (i) durch den Kredit verbessere sich die finanzielle Situation des Kreditnehmers, (ii) ausstehende Kredite in Kreditevidenzen hätten wenig oder keinen Einfluss auf die Prüfung des Kreditantrages, (iii) durch den Kredit würde man über mehr finanzielle Ressourcen verfügen oder könnte dadurch den Lebensstandard anheben. Des Weiteren können die Mitgliedstaaten Kredite verbieten, wo die ersten 3 Monate keine Rückzahlung verlangt wird.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Nach Art. 17 wird die Kreditvergabe an Personen, die nicht um ein Angebot ersucht haben, und wo kein expliziter Kreditvertrag abgeschlossen wird, verboten.
- Zur näheren Konkretisierung der Bonitätsbeurteilung (Art. 18) wird die EBA ermächtigt, Leitlinien auszuarbeiten (über die bestehenden EBA GL on loan origination and monitoring hinausgehend).
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- Um die grenzüberschreitende Kreditvergabe zu fördern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Zugang für ausländische Kreditgeber zu den entsprechenden Schuldnerdatenbanken zu gewährleisten (Art. 19).
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Überziehungsrahmen (Overdraft Facilities) (Art. 24): Der Kreditnehmer muss mind. einmal pro Monat über den Kontostand informiert werden.
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren.

Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).

- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third-party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgebern auferlegt wie zB eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schulderrlass. Es wird in Art. 35 jedoch angeführt, dass die Mitgliedstaaten nicht alle diese Maßnahmen in nationales Recht umsetzen müssen.
- In Art. 44 (Strafen) ist es zumindest gelungen, den vom Parlament geforderten Höchststrafen von bis zu 6% des jährlichen Umsatzes des Kreditgebers zu streichen.
- Die Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, eine für die Einhaltung der Bestimmungen zuständige Behörde vorzusehen. Eine Betrauung der FMA mit der VKrG-Kompetenz wäre jedenfalls problematisch, weil die FMA keine Konsumentenschutzbehörde ist. Eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden sowie in zivilrechtlichen Fragen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sollte weiterhin vorgesehen werden.

DORA (DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT) UND NIS 2-RICHTLINIE - VERÖFFENTLICHUNG IM EU-AMTSBLATT

Neben der NIS 2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) wurde Ende Dezember auch die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die neuen Regelwerke traten am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und somit am 16. Jänner 2023 in Kraft.

DORA gilt als EU-Verordnung unmittelbar. Die verpflichtende Anwendung durch die in Artikel 2 (Geltungsbereich) definierten Unternehmen hat nach 24 Monaten ab dem 17. Januar 2025 zu erfolgen. Bis dahin soll auch eine aufsichtsrechtliche Umsetzung durch Konkretisierungen der ESA mittels mehrerer RTS/ITS erfolgen.

Hinzuweisen ist darauf, dass DORA als „Lex Specialis“ für den Finanzsektor zur Anwendung kommt und in DORA adressierte Unternehmen entsprechend vom Geltungsbereich der NIS 2-RL ausgenommen sind.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. *Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.*

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ

Nach der Beschlussfassung in einem kurzfristig einberufenen Sozialausschuss hat mit mehr als einjähriger Verzögerung der Nationalrat am 1.2.2023 ein neues Hinweisgeber:innenschutzgesetz und begleitende Gesetzesänderungen beschlossen und damit die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie fixiert.

Ziel des Gesetzespakets ist es, Personen, die Informationen über rechtlich fragwürdige Praktiken in ihrem beruflichen Umfeld wie Betrug, Korruption, Gesundheitsgefährdung oder Umweltgefährdung weitergeben, vor Repressalien am Arbeitsplatz und anderen negativen Konsequenzen wie existenzbedrohenden Gerichtsprozessen zu schützen. So sind unter anderem etwa Kündigungen, Suspendierungen, Gehaltskürzungen und Disziplinarmaßnahmen explizit verboten. Auch die vorzeitige Auflösung geschäftlicher Verträge oder anderer Vereinbarungen mit Geschäftspartner:innen wie der Entzug von Genehmigungen ist untersagt.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt oder etwa versucht, seine Mitarbeiter:innen bzw. Geschäftspartner:innen einzuschüchtern, kann auf Schadenersatz geklagt werden. Zudem werden Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 € fällig. Letzteres gilt auch für die Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen bzw. für wissentlich falsche Hinweise durch Whistleblower:innen. Unternehmen, Bundesdienststellen, gemeinnützige Einrichtungen und Vereine sind außerdem verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, sofern sie mehr als 50 Mitarbeiter:innen beschäftigen. Als externe Meldestelle wird das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) fungieren.

Der Gesetzesentwurf wurde am 14.2.2023 im zuständigen Ausschuss des Bundesrates weiter behandelt.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES MOBILITÄTSGESETZ

Das Justizministerium hat im Jänner 2023 den Entwurf eines Bundesgesetzes über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz - EU-UmgrG) und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmengesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz - GesMobG) zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie veröffentlicht.

Im österreichischen Recht ist bislang nur die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ausdrücklich geregelt, wobei die geltenden Bestimmungen auch nur teilweise der Mobilitäts-RL. Gesetzliche Regelungen über die grenzüberschreitende Umwandlung (grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes) und über die grenzüberschreitende Spaltung bestehen derzeit nicht.

Der Entwurf soll einerseits eine inhaltliche Anpassung der bestehenden Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung gewährleisten und andererseits Regelungen für die grenzüberschreitende Umwandlung und die grenzüberschreitende Spaltung schaffen.

KORRUPTIONSSTRAFRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ

Das Justizministerium hat Mitte Jänner 2023 den Entwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes veröffentlicht. Der Kurztitel ist insoweit irreführend, weil keineswegs nur das Korruptionsstrafrecht, sondern darüber hinaus auch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden sollen.

Vorgeschlagen wird, die Ausweitung der Korruptionsbekämpfung im Strafrecht nach folgenden Schwerpunkten vorzunehmen:

- *Definition des „Kandidaten für ein Amt“ in einem neuen § 74 Abs. 1 Z 4d StGB und Erweiterung der Strafbarkeit auf solche Kandidaten für ein Amt in § 304 Abs. 1a StGB (Bestechlichkeit) und § 307 Abs. 1a StGB (Bestechung);*
- *Einführung des Straftatbestands „Mandatskauf“ (§ 265a StGB);*
- *Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300.000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs (§§ 304-307b StGB);*
- *Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs. 4 Z 2 StGB dahingehend, dass auch Personen aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1 StGB) des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin oder des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin auf die Verwendung der Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) keinen bestimmenden Einfluss ausüben dürfen.*

SCHWELLENWERTEVORDNUNG 2023

Die SchwellenwerteVO 2023 ist mit 7. Februar 2023 in Kraft getreten und bis 30.6.2023 befristet. Es wurden im Ergebnis die bis zum Auslaufen der Schwellenwertverordnung 2018 am 31.12.2022 anzuwendenden Schwellenwerte wieder in Kraft gesetzt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von

besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. Und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden nochmals bis Jahresmitte 2023 verlängert. *Offen ist nach wie vor, wie die Regelungen nach diesem Termin gestaltet werden.*

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (iZm Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es keine Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen

Die allgemeine Ausrichtung, welche am 1.12.2022 angenommen wurde, stellt die Verhandlungsposition des Rats für die weiteren Verhandlungen, die der Rat im Trilog mit der Europäische Kommission und dem Europäischen Parlament führen wird, dar. Im Europäischen Parlament gibt es noch keine finale Position. Der federführende Ausschuss soll im März 2023 abstimmen und danach das Plenum. Die Trilogverhandlungen werden daher frühestens im Q2 2023 beginnen.

Position der Bundessparte

- *Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich*
- *Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette*
- *Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten*
- *Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Canada, UK)*
- *Erst ab 5000 Mitarbeitern, statt 500*
- *Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung*

- *Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.*

ENTWURF ÄNDERUNGEN MELDEGESETZ UND PERSONENSTANDSGESETZ

Das BM für Inneres hat Ende 2022 Begutachtungsentwürfe zum Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, sowie zur Verordnung, mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung und die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 geändert werden, veröffentlicht.

EU RL ERHÖHUNG RESILIENZ KRITISCHER EINRICHTUNGEN IM EU-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Die EU-Richtlinie zur Erhöhung der Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis zum 17.10.2024 national umzusetzen. Im Gegensatz zum bisherigen österreichischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP), bei dem eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den ausgewählten Unternehmen im Vordergrund steht, kommen mit der Umsetzung der RKE-RL Verbindlichkeiten auf die betroffenen Unternehmen zu.

Diese umfassen u.a. das Vornehmen von erforderlichen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen durch kritische Einrichtungen, Erstellung eines Resilienzplans sowie Benennung eines Verbindungsbeauftragten als Ansprechpartner für zuständige Behörden.

Im Anhang der RKE-RL sind die Sektoren und Teilsektoren benannt, die in den Anwendungsbereich der RL fallen. Die Teilsektoren, die unter die RKE-RL fallen, sind somit ähnlich zur ebenfalls neuen NIS 2-RL (auch Bankwesen). Die nationale Umsetzung der beiden Richtlinien wird zeigen, wie sehr sich der Kreis der betroffenen Unternehmen in den einzelnen Teilsektoren überschneidet.

EU-RL VORSCHLAG ÜBER MEHRSTIMMRECHTSAKTIE

Am 7.12.2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrstimmrechtsaktien in Unternehmen vorgelegt, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben.

Dieser Vorschlag ist Teil des "Listing Act"-Pakets, eines Maßnahmenpakets, das die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtern soll.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium hat im Herbst den Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) veröffentlicht, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden sollen. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie.

Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc.

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder

erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

Position der Bundessparte

- Begrüßt wird die Ausschöpfung des Spielraums bei der Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals
- Mangelnde Begriffsdefinitionen erfordern Klarstellungen
- Beim Sprachniveau für Bankdienstleistungen sind klarere Kriterien notwendig
- Zuständigkeit des Sozialministeriumsservice als Marktüberwachungsbehörde und deren Befugnisse bedarf einer grundlegenden Adaptierung, insb. zu Bankgeheimnis und Befugnis zur Einstellung einer Dienstleistung

Dem Vernehmen nach ist von einer baldigen Ministerratsvorlage auszugehen.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status:

- *allgemeine Ausrichtung durch schwedische Ratspräsidentschaft angestrebt*

Der Rat hat seine Beratungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) zum Änderungsvorschlag zur Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (nationale Umsetzung: Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) aufgenommen. Die EK sieht eine Notwendigkeit der Aktualisierung, da sich durch die technische Entwicklung inkl. Digitalisierung der Fernabsatz weiterentwickelt hat. Außerdem wurden in anderen Richtlinien produktspezifische Regelungen geschaffen, die Regelungsinhalt der Richtlinie sind, wodurch deren Bedeutung abgenommen habe.

Angestrebt wird eine Vollharmonisierung, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten sollen modernisiert werden. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht soll gestärkt werden, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

Die schwedische Ratspräsidentschaft forciert eine allgemeine Ausrichtung noch im März 2023.

Position der Bundessparte:

- Grundsätzlich ist die Verbraucherrechterichtlinie nicht geeignet, um die Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie einzubauen
- Eine doppelte Informationspflicht über das Bestehen eines Rücktrittsrechts ist zu vermeiden.
- Es besteht kein Mehrwert einer zusätzlichen Rücktrittsmöglichkeit mittels „Rücktritts-Buttons“.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- Die ursprünglich Ende November/Anfang Dezember 2022 im ECON vorgesehene Abstimmung zu den beiden Legislativvorschlägen wird sich aufgrund zahlreicher Änderungsvorschläge auf Anfang 2023 verzögern.
- Mit dem Beginn der Trilogverhandlungen ist daher laut derzeitigem Fahrplan nicht vor Beginn des zweiten Quartals 2023 zu rechnen.
- Anwendung der RL-Änderungen somit nicht vor 2025
- Im Juni 2022 einigte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

Status:

- Im Dezember 2022 haben die Botschafter der Mitgliedstaaten der EU (AStV) ihre Verhandlungsposition (allgemeine Ausrichtung) zur "IRRD"-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen festgelegt.
- Dieser Vorschlag soll die Solvabilität-II-Richtlinie mit dem Ziel stärken, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer, der Steuerzahler, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.

Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (Insurance Recovery and Resolution Directive, IRRD) soll harmonisierte Abwicklungsverfahren vorsehen, die den Umgang mit Insolvenzen von Versicherungsunternehmen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, erleichtern sollen.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen.

Das Europäische Parlament muss seine Verhandlungsposition noch festlegen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.